

Hinweise für den Umgang mit sogenannten Fremdenverkehrskontrolleuren

Welche Befugnisse hat ein sogenannter Fremdenverkehrskontrolleur?

Schon die hässliche Bezeichnung Fremdenkontrolleur oder Fremdenverkehrskontrolleur verheißt nichts Gutes. Unsere Gäste sind längst keine Fremden mehr. Kontrolliert werden auch nicht sie, sondern ihre Gastgeber. Prädikatisierte Gemeinden, die einen Kurbeitrag erheben, sind berechtigt, zur Überwachung des ordnungsgemäßen Vollzuges der Beitragssatzung derartige Kontrolleure einzusetzen. Diese haben erstaunlich umfangreiche Kontrollbefugnisse, denn die einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes verweisen weitgehend auf Bestimmungen der Abgabenordnung. Der Fremdenverkehrskontrolleur hat damit die gleichen Befugnisse, die zum Beispiel ein Betriebsprüfer des Finanzamtes hat.

Im Einzelnen sind die Befugnisse der Kontrolleure und diesen entsprechend die Verpflichtungen der Beherbergungswirte wie folgt festgelegt:

Mitwirkungspflichten des Beherbergungswirtes:

Wie der Steuerpflichtige auch ist der Beherbergungswirt zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet, der der Beitragserhebung zugrunde liegt. Das bedeutet insbesondere eine Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Offenlegung der für die Beitragserhebung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere zur Abgabe ordnungsgemäßer und wahrheitsgemäßer Meldungen, Erklärungen und Auskünfte. Der Beherbergungswirt kann sogar, wenn er schriftliche Auskünfte nicht in ausreichender Form erteilt hat, zur Dienststelle des Kontrolleurs vorgeladen werden. Erforderlichenfalls kann ein Sachverständiger zugezogen werden. Der Kontrolleur kann auch die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und sonstigen Unterlagen zur Einsicht und Prüfung verlangen, gleichgültig in welcher Form diese vorhanden sind. Dabei hat er die Wahl, ob er die Unterlagen im Betrieb einsieht oder deren Herausgabe zu seiner Dienststelle fordert. Verweigert der abgabepflichtige Beherbergungswirt Auskünfte, Unterlagen oder Nachweise ohne triftigen sachlichen Grund, geht die fehlende Sachaufklärung zu seinen Lasten.

Beruft sich beispielsweise der Beherbergungswirt darauf, dass es sich bei einem Teil seiner Gäste nicht um solche handelt, die sich Kur- und Erholungszwecken aufhalten, sondern um Leute, die aus geschäftlichen Gründen oder zur Teilnahme an einem Seminar übernachten, muss der Beherbergungswirt etwaige vorhandene Unterlagen, wie Schriftverkehr oder Belegungslisten vorlegen. Tut er das nicht, geht die unzureichende Sachaufklärung zu seinen Lasten, d. h. der Nachweis der Kurbeitragsfreiheit ist nicht geführt und damit ist der Kurbeitrag fällig.

Weitgehendes Betretungsrecht des Fremdenverkehrskontrolleurs:

Der Kontrolleur darf sogar Grundstücke und Räume, wie Büro, Restaurant, Fitnessraum, Schwimmbad und dergleichen während der üblichen Geschäftszeiten betreten soweit das erforderlich ist, um im Interesse der Beitragserhebung Feststellungen zu treffen. Eine vorherige Benachrichtigung des Beherbergungswirts von einem bevorstehenden Kontrollbesuch ist seit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.1993 ausdrücklich nicht mehr erforderlich. Das Recht zum Betreten des Betriebsgrundstücks und der Räume im weitesten Sinne steht dem Kontrolleur auch dann zu, wenn der Betriebsinhaber nicht anwesend ist.

Die Frage, in welchem Umfang der Kontrolleur auch Stichproben auf den Gästezimmern machen darf, ist nur scheinbar problematisch. Tatsächlich löst sich die Frage wie folgt:

Natürlich hat der Kontrolleur keinen Anspruch auf Zutritt zu einem bewohnten Gästezimmer. Das wäre ein Verstoß gegen das Grundrecht der Unverletzbarkeit der Wohnung, die in Artikel 13 GG geschützt ist. Ein nicht bewohntes Fremdenzimmer steht aber nicht unter diesem Schutz. Somit kann zum Zwecke von Stichproben der Kontrolleur vom Beherbergungswirt durchaus verlangen, dass ihm angeblich nicht belegte Zimmer gezeigt werden, während bei belegten Zimmern ohnehin grundsätzlich die Kurbeitragspflicht besteht und daher auch kein Grund besteht, ein solches Zimmer zu betreten.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass die Hinterziehung von Kurbeiträgen ähnlich bestraft werden kann wie eine Steuerhinterziehung. Bereits der Verstoß gegen Mitwirkungspflichten wie der Verpflichtung zur fristgerechten Abgabe der Meldungen oder zur Erhebung und Abführung der Beiträge, kann wegen Abgabegefährdung gemäß Artikel 16 Kommunalabgabengesetz mit empfindlichen Geldbußen belegt werden.

Stand: August 2009